

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reitclub St.Mauritz Münster e.V. und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports. Er will besonders der Stadtbevölkerung Gelegenheit geben, auch außerhalb des Turniersports die Reiterei als Ausgleich und aus Freude am Pferd zu betreiben. Den Kindern und Jugendlichen soll schon frühzeitig der Reitsport ermöglicht werden. Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Verein Tiere und Anlagen erwerben, mieten, pachten, unterhalten und verkaufen, Turniere, Jagden, Prüfungen, Lehrgänge abhalten, Lehr- und Pflegepersonal anstellen, sich anderen Verbänden, Körperschaften oder Vereinen anschließen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Ehrengericht
- e) der Vereinsjugendausschuss

Die Organe des Vereins haben über die vereinsintern zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können auf Antrag werden:

- a) Einzelpersonen als persönliche Mitglieder,
- b) Vereine, Körperschaften und Firmen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und die daraus ergebenden Verpflichtungen an.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Einrichtungen der vereinsinternen Reitanlage zu pflegen und zu erhalten.

Die Mitgliederversammlung kann über Art und Umfang eines allgemeinen Arbeitseinsatzes der aktiven Mitglieder, sowie eine Ablösung der Verpflichtungen durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages oder durch Erbringung einer Sachleistung beschließen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei persönlichen Mitgliedern durch den Tod,
- b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. September) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch einen vom Vorstand beantragten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzungen, oder die sich daraus ergebenden Pflichten schuldig macht, oder wenn durch ein Verbleiben des Mitgliedes im Verein die Vereinsinteressen geschädigt würden,

b) ein Mitglied länger als bis zum 31. Januar des folgenden Jahres mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Beitrag trotz letztmaliger Aufforderung per Einschreiben auch nicht bis zum 15. Februar entrichtet hat.

Der Ausschluss erfolgt im Falle des Buchstaben a) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, im Falle b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes durch einen eingeschriebenen Brief.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Vorsitzenden des Ehrengerichts erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht, dessen Entscheidung endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen persönlichen Mitgliedern ein Eintrittsgeld, sowie einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf den jeweils vorgeschriebenen Mindestbeiträgen angepasst. Darüber hinausgehende Beitragsanhebungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung bewilligen.

Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen, die Mindesthöhe des Beitrages entspricht der Höhe des halben Jahresbeitrages für ein persönliches Mitglied. Über die Beiträge hinausgehende Zahlungen gelten als Spenden für Vereinszwecke.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. jeden Jahres fällig. Umlagen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer den Verein in besonderem Maße gefördert hat. Hierüber beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe

§ 7 Präsident

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen ehrenamtlichen Präsidenten wählen.

Dem Präsidenten obliegt die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlung für die Zeit zwischen Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

Als Präsident kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.

Der Präsident wird für drei Jahre gewählt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand soll aus mindestens 2 Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendwart sowie 2 Beisitzern bestehen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf den Jugendwart durch die

Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach der Jugendordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Weitere Versammlungen sind einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 persönlichen Mitgliedern.

Unabhängig davon kann der Vorstand Versammlungen einberufen, wenn er sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht sein oder während der Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Den Vorsitz der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl
des Vorstandes (alle drei Jahre),
des Präsidenten (alle drei Jahre),
des Ehrengerichts und von drei Ersatzmitgliedern (alle drei Jahre),
von drei Beisitzern des Vereinsjugendausschusses (alle drei Jahre),
von zwei Rechnungsprüfern (für zwei Jahre), die die Vereinsgeschäfte, insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben, erforderlichenfalls zusammen mit einem Wirtschaftsprüfer überprüfen. Dabei soll nach Möglichkeit
jedes Jahr jeweils nur ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden.
- d) die Höhe der Mindestbeiträge, des Eintrittsgeldes und der Umlagen,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Änderung des Vereinszwecks,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) die Abwahl des Vorstandes,
- k) im Falle des § 4 Abs. 5 a) über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins und über die Abwahl des Vorstandes. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins oder zur Abwahl des Vorstandes können nur gefasst werden, wenn die Beschlussfassung in der Tagesordnung angekündigt war.

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Über die Übertragung des Stimmrechts muss der Vertreter, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, eine schriftliche, formlose Vollmacht vorlegen können. Die Vertretung ist auf fünf Vollmachten begrenzt.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die den Jahresbeitrag für das der Versammlung vorausgegangene Jahr oder - wenn sie erst nach dem 01.01. eingetreten sind - das Eintrittsgeld und den ersten Jahresbeitrag gezahlt haben.

§ 11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Versammlung ist innerhalb von sechs Monaten eine Niederschrift anzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Den Vereinsmitgliedern ist eine Durchschrift zur Einsichtnahme im Büro der Reitanlage zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Das Ehrengericht gibt sich selbst eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in das Ehrengericht berufen werden.

§ 13 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Reitclubs St. Mauritz Münster e.V., der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages wahr. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Reitclubs verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reitclubs St. Mauritz Münster e.V. Er entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Reitclubs (§ 5 Abs. 7 und 9 der Jugendordnung).

III. Sonstiges

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

Der Reitclub soll folgenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Zucht-, Reit- und Fahrvereine,
- b) dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine,
- c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Tätigkeit im Verein, Gewinnverwendung

Der Reitclub St. Mauritz Münster e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile

der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Waisenhaus St. Mauritz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarung übernommen wird.

§ 19 Bindung an satzungsgemäße Beschlüsse

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Münster, St. Mauritz, den 05.08.1967,

zuletzt geändert am 12.11.1984,

zuletzt geändert am 11.03.1999

zuletzt geändert am 27.06.2006

zuletzt geändert am 02.03.2009